

Gemeinde Stöttlen
Ostalbkreis

Satzung für die Benutzung der Sport- und Festhalle = Liashalle Stöttlen (Benutzungsordnung)

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 16.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Liashalle (Sport- und Festhalle und Mehrzweckraum, im Folgenden „Halle“ genannt) ist Eigentum der Gemeinde Stöttlen und wird von ihr als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes durch die Gemeindeverwaltung erlassenen Einzelanordnungen.

§2 Nutzungszweck/Nutzungsberechtigte

- (1) Die Halle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Stöttlen.
- (2) Die Halle wird zu diesem Zweck der örtlichen Schule, dem örtlichen Kindergarten, den örtlichen Vereinen, Verbänden, usw. zur Nutzung überlassen.
- (3) Die Halle kann außerdem auswärtigen Vereinigungen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Mehrzweckraum mit und ohne Foyer und Küche kann auch für private Zwecke überlassen werden.
- (5) Bei Terminüberschneidungen hat grundsätzlich der örtliche Veranstalter Vorrang. Der Übungsbetrieb der örtlichen Vereine darf durch Einzelveranstaltungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§3 Belegung

- (1) Die regelmäßige Belegung der Halle richtet sich nach dem von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplan. Der Belegungsplan wird im Einvernehmen mit den in der Halle ständig zum Sport- und Übungsbetrieb untergebrachten Vereinen/Gruppen sowie der Grundschule und dem Kindergarten erstellt.
- (2) Muss der Übungs- und Sportbetrieb wegen Verwendung der Halle für andere Veranstaltungen ausfallen, hat der Veranstalter die Schul- u. Kindergartenleitung bzw. die betroffenen Vereine/Gruppen rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die Benutzung der Halle für Übungszwecke nach 22.30 Uhr ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann während der Ferien, insbesondere während der Sommerferien, die Halle schließen. Der Zeitraum wird öffentlich bekannt gegeben.

§4 Verwaltung, Aufsicht, Reinigung

- (1) Mit der Verwaltung der Halle, der Räume und Einrichtungen, wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung und Bedienung der technischen Anlagen ist Aufgabe der Gemeindeverwaltung/des Hausmeisters. Sie haben für die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes (einschließlich dazugehöriger Parkplätze, Grünflächen und Zugangswege) zu sorgen. Den Anordnungen des Hausmeisters/der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten.
- (3) Beim Sportbetrieb durch die Schule ist der zuständige Sportlehrer, beim Vereinssportbetrieb und bei sonstigen Veranstaltungen der jeweilige Übungsleiter bzw. Vereinsvorsitzende für die Beachtung der Hallenbenutzungssatzung verantwortlich,

insbesondere für das Öffnen und Schließen der Halle und der Nebenräume sowie die ordnungsgemäße Benutzung der Geräte und der Beleuchtung.

- (4) Die Unterhaltsreinigung wird von der Gemeinde Stödtlen durchgeführt. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter sämtliche Räume mit Ausnahme der Küche, besenrein zu übergeben. Die Küche ist hygienisch einwandfrei, nass gereinigt, zurückzugeben.
- (5) Auch der Außenbereich ist insbesondere von Flaschen, Zigarettenstummeln, Glas, Pappe und Papier, zu säubern. Sollte bei ungenügender Säuberung eine weitere Reinigung erforderlich werden, führt die Gemeindeverwaltung diese Reinigung auf Kosten des Veranstalters durch.

§5 Hausrecht der Gemeinde

- (1) Der Gemeinde steht in der Halle in sämtlichen Räumen und auf dem Gelände um die Halle das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Veranstalters zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
- (3) Das Hausrecht wird gegenüber dem Veranstalter und allen Dritten von den durch die Gemeinde beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges und unentgeltliches Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumlichkeiten, auch bei Veranstaltungen, zu gewähren ist.
- (4) Für die unmittelbare Überwachung des Betriebes in der Halle, zur Einweisung in die technischen Einrichtungen und zur Beaufsichtigung des Gebäudes ist die Gemeindeverwaltung bzw. der Hausmeister zuständig.
- (5) Der Zutritt zum Heizraum ist untersagt.
- (6) Die Lüftungs- und Schwachstromanlage (Lautsprecher, Tonaufnahme- und Wiedergabegerät, Bühnenbeleuchtung, Küchengeräte) darf nur von sachkundigen, eingewiesenen Verantwortlichen und nach Freigabe durch den Hausmeister bedient werden.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschrift

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte schonend zu behandeln. Der Veranstalter hat die Pflicht, die Räume sowie die Einrichtungsgegenstände dem Hausmeister bzw. den von der Gemeinde beauftragten Dienstkräften in ihrem ursprünglichen Zustand, wie sie übernommen wurden, zu übergeben.
- (2) Die Räume werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, falls der Benutzer bei der Übergabe keine Mängel gegenüber dem Hausmeister oder den von der Gemeinde beauftragten Dienstkräften geltend macht. Diese Mängel sind schriftlich festzuhalten. Irgendwelche Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (3) Die Benutzung hat so zu erfolgen, dass die Nachbarschaft nicht mehr als unumgänglich gestört wird.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in die Räume ist verboten. Ausgenommen sind Ausstellungszwecke.
- (5) Das Rauchen in der Halle und allen Nebenräumen ist verboten.
- (6) Ohne Genehmigung durch die Verwaltung oder den Hausmeister dürfen mit Ausnahme von Aufführungszwecken keine Geräte, Möbel oder sonstige Gegenstände mitgenommen und ausgeliehen werden.
- (7) Das Mitbringen und das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Skateboards, Inlinern etc. in der Halle ist mit Ausnahme von Aufführungszwecken verboten.
- (8) Für die Benutzung gelten die in der Gebührenordnung festgesetzten Sätze.

§7 Übungs- und Sportbetrieb

- (1) Die Halle ist beim Übungsbetrieb durch den Sportlereingang zu betreten. Hierbei ist das Betreten des Sporthallenbodens nur mit Sportschuhen, die keine Streifen hinterlassen, erlaubt. Sportschuhe, die im Freien benutzt worden sind, müssen vor dem Betreten der Halle gewechselt werden. Ein Betreten des gesamten Hallenbereiches mit Fußballstiefeln ist nicht gestattet. Grundsätzlich ist bei sonstigen Veranstaltungen der vorhandene Schutzboden auszulegen.
- (2) Bei Ballspielen dürfen verschmutzte, nasse, gehartzte und eingefettete Bälle nicht benutzt werden. Das Ballspielen in den Nebenräumen ist untersagt.
- (3) Bei der Benutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume wird größte Ordnung und Sauberkeit erwartet. Es ist verboten, im Wasch- und Duschaum Fußballstiefel, Turnschuhe oder Kleidungsstücke zu reinigen. Größere Verunreinigungen sind vom jeweiligen Verein sofort zu entfernen. Mit Wasser ist sparsam umzugehen.
- (4) Gebäude und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haften der Verein, der verantwortliche Übungsleiter und die übrigen beteiligten Personen in vollem Umfang. Die verschuldeten und unverschuldeten Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Den Benutzern wird deshalb empfohlen, die Halle und die Geräte vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und etwaige Mängel sofort anzuzeigen.
- (5) Vereinseigene oder private Turngeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung oder des Hausmeisters in der Halle untergebracht werden. Für die in der Halle aufbewahrten Gegenstände oder sonstiges vereinseigenes Inventar übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§8 Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Für die ständige Belegung der Räume (entsprechend dem Belegungsplan und sonstigen regelmäßigen Sportwettkämpfen) durch die örtlichen Vereine, die Grundschule und den Kindergarten zu Übungs-, Wettkampf- und Unterrichtszwecken bedarf es keiner besonderen Überlassung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Für Veranstaltungen die, über den in Absatz 1 beschriebenen Umfang hinausgehen, bedarf es für die Überlassung der Halle sowie der Nebenräume der schriftlichen Erlaubnis (Überlassung) durch ein vorgegebenes Formular der Gemeindeverwaltung.
- (3) Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf die spätere Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung abgeleitet werden. Erst die schriftliche Erlaubnis (Überlassung) der Gemeindeverwaltung und die Anerkennung der Überlassungsbedingungen durch den Veranstalter bindet die Gemeinde und den Veranstalter.
- (4) Anträge auf Überlassung der Halle und der Nebenräume sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Liegen für einen Tag mehrere Anträge vor, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Antragseingangs. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 bleiben hiervon unberührt.
- (5) Über die Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§9 Rücknahme der Überlassung

- (1) Die Gemeinde kann die Überlassung jederzeit aufheben wenn die Benutzung der Halle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders als beantragt und bereits genehmigt durchführen will. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Veranstaltung nicht am beantragten Termin durchgeführt, hat dies der Veranstalter sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Hieraus entstehende Kosten und Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung.

§10 Übergabe der Halle und fristgerechte Räumung

- (1) Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung ein Verantwortlicher sowie ein Stellvertreter zu benennen, welcher für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (2) Grundsätzlich darf der Veranstalter nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Es ist dafür zu sorgen, dass die übrigen Räumlichkeiten verschlossen sind.
- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume zum Ende der Überlassung geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.
- (4) Der Veranstalter hat die Räume, technischen Geräte und sonstigen Gegenstände nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Beschädigte und abhanden gekommene Sachen sind dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung zu benennen und gegebenenfalls vom Veranstalter zu ersetzen. Der Veranstalter hat das von der Gemeindeverwaltung ausgehändigte Veranstaltungsprotokoll 1 Tag nach der Veranstaltung, der Gemeinde zu übergeben.
- (5) Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen. Fundsachen werden dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung übergeben.

§11 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen (Sperrzeitverkürzung, Gaststättenerlaubnis) rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§12 Rechte des Veranstalters

- (1) Die schriftliche Überlassung der Gemeindeverwaltung berechtigt den Veranstalter, die in der Überlassung bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen der Überlassung.
- (2) Vorbereitungsarbeiten wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen der Gemeindeverwaltung angezeigt werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

§13 Benutzungsentgelt

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Halle und der Nebenräume die nach der Gebührenordnung für die Halle festgelegten Benutzungsentgelte und Nebenkosten zu entrichten.

§14 Haftungsausschluss und allgemeine Pflichten bei der Bereitstellung von Räumen

- (1) Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Die Gemeinde überlässt die Halle, Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalters. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den vorgesehenen Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Räume, Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte, und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Gemeinde. Die Verantwortung des Veranstalters nach Abs. 7 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- (4) Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. In diesem Fall werden die Schäden der Gemeinde auf Kosten des Vereins oder Veranstalters behoben. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Verein oder Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind die örtlichen, gemeinnützigen Vereine, deren Veranstalterisiko im Rahmen der bei der Württembergischen Gemeindeversicherung bestehenden Haftpflichtversicherung der Gemeinde Stöttlen abgedeckt wird. Wegen Zunahme von Vandalismus bei Veranstaltungen empfiehlt die Gemeinde einen Ordnungsdienst einzuteilen, da bei mutwilligen Beschädigungen der Veranstalter haftet. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung tritt in solchen Fällen nicht ein.
- (6) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (7) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachten Sachen sowie für nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Sachen wie z.B. vereinseigene Musikinstrumente, Mobiliar, Geräte usw. übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (8) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Verein oder Veranstalter und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadensersatz-ansprüche erheben.

§15 Veranstaltungsablauf

- (1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung und hier vor allem deren dritten Teil (Betriebsvorschriften). Das zur Abwicklung der Veranstaltung notwendige Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter zu stellen.
- (2) Eine Brandsicherheitswache ist, sofern diese nach der Versammlungsstättenverordnung notwendig ist, vom Veranstalter bei der Freiwilligen Feuerwehr Stöttlen zu beantragen. Die Kosten dafür hat der Veranstalter zu tragen.

- (3) Die höchstzulässige Personenzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als zulässig sind. Außerdem sind die Bestimmungen des §17 Abs. 6 (Freihalten von Rettungswegen) zu beachten.
- (4) Der Auf - und Abbau der Stühle, Tische und der Bühne ist Sache des jeweiligen Veranstalters.

§16 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere hat er auf die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage und der Jugendschutzbestimmungen zu achten sowie für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen.

§17 Bewirtschaftung

- (1) Der Veranstalter hat die Möglichkeit, die Bewirtschaftung der Veranstaltung selbst zu übernehmen oder sich, nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung, Dritter zu bedienen.
- (2) Der Veranstalter hat bei einer Bewirtschaftung die gesamte Kücheneinrichtung zu übernehmen und nach Beendigung der Veranstaltung in sorgfältig gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Kücheneinrichtung und Bewirtschaftungs-einrichtung wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Anzahl von Ausstattungsgegenständen kann nicht abgeleitet werden.
- (3) Die Speisenzubereitung darf nur in der Küche erfolgen.

§18 Brand- und Unfallverhütungs-vorschriften/ Rettungswege

- (1) Die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten.
- (2) Zur Ausschmückung der Halle dürfen nur mindestens schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen außerdem nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- (3) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm, hängende Raumdekorationen mindestens 2,50 m entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
- (4) Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- (5) Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist im Gebäude und unmittelbar vor dem Gebäude unzulässig.
- (6) Die Notbeleuchtung ist beim Betreten der Mehrzweckhalle vom Verantwortlichen einzuschalten. Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.
- (7) Das "Parken" ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen erlaubt. Insbesondere sind sämtliche Rettungswege frei zu halten.
- (8) Die Gemeinde übernimmt die Räum und Streupflicht nur in dem durch die Streupflichtsatzung der Gemeinde Stöttlen festgesetzten Umfang. Die darüber

hinausgehende Verkehrssicherungspflicht, auch auf den übrigen Zugangswegen zur Halle, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden (ab 20.00 Uhr) trifft den Veranstalter.

§19 Umgang mit Dekorationen

- (1) Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art, z. B. Ausstellungsstücken, darf nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung bzw. des Hausmeisters erfolgen.
- (2) Durch die Anbringung von Dekorationen dürfen keine Beschädigungen an der Halle und den Einrichtungen entstehen. Die Halle, Nebenräume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Haken, stark haftende Klebebänder etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen, geschraubt bzw. angebracht werden.
- (3) Jede Dekoration, der Aufbau von Ausstellungs- und Informationsständen etc., unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle der Gemeindeverwaltung bzw. des Hausmeisters.
- (4) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.

§20 Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung dieser Benutzungssatzung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher entstehenden Schadensersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Vereine oder Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungssatzung zuschulden kommen lassen oder trotz Anmahnung wiederholt gegen die Satzung verstoßen, können durch die Gemeindeverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Mehrzweckhalle, deren Räume und Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§21 Schlussbestimmungen

Die Benutzungssatzung für die Halle tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stöttlen, 17.02.2017

Ausgefertigt:
Stöttlen, 20.02.2017

Leinberger,
Bürgermeister

Leinberger,
Bürgermeister